

FFH-Vorprüfung

zum Bebauungsplans der Gemeinde

Mühlenbecker Land Nr. 26

„Wohnbebauung

Woltersdorfer Straße 15-19“

Auftraggeber: Kniezl UG
Herr Andre Stoßhoff
Am Hasensprung 11a
16567 Mühlenbeck

vertreten durch: Plankontor Stadt und Land GmbH
Präsidentenstraße 21
16816 Neuruppin

Auftragnehmer:


YGGDRASILDIEMER
Ökologie · Naturschutz · Landschaftsplanung

Dudenstraße 38
10965 Berlin

Telefon/Fax: 0 30/42 16 18 70
E-Mail: info@yggdrasil-diemer.de
www.yggdrasil-diemer.de

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Christina Kuhlmann

Berlin, 25.07.2018



Dipl.-Biol. Susanne Diemer

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.1	Anlass.....	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	1
1.2.1	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie).....	1
1.2.2	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).....	1
1.3	Aufgabe und Ziel der Vorprüfung	2
2	Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele	2
2.1	Allgemeine Schutzgebietsbeschreibung.....	2
2.2	Bedeutung für Natura 2000.....	3
2.3	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	3
2.4	Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie	4
2.5	Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie	5
2.6	Charakteristische Arten der FFH-Lebensraumtypen	6
2.7	Erhaltungsziele	6
2.8	Vorbelastungen und Gefährdung	6
3	Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren.....	7
3.1	Anlass des Vorhabens	7
3.2	Vorhabenbeschreibung.....	7
3.3	Wirkfaktoren des Vorhabens.....	9
3.3.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	9
3.3.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	9
3.3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	10
4	Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Schutzgebietes.....	10
4.1	Wirkungen auf Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie	10
4.2	Wirkungen auf wertgebende Arten der FFH-Richtlinie	11
4.3	Wirkungen auf charakteristische Arten der Lebensraumtypen	12
5	Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten	12
6	Ergebnis der FFH-Vorprüfung.....	12
7	Quellenverzeichnis.....	13

Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH Gebiet „Tegeler Fließtal“ (DE 3346-304, Landes-Nr. 211)	3
Tabelle 2: Arten, die im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt und für das gesamte FFH-Gebiet „Tegeler Fließtal“ (DE 3346-304, Landes-Nr. 211) gemeldet sind	5
Tabelle 3: Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und für das gesamte FFH-Gebiet „Tegeler Fließtal“ (DE 3346-304, Landes-Nr. 211) gemeldet sind	5

Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
ebd.	ebenda
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-VP	FFH-Vorprüfung
HVE	Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung
LANA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung
LRT	Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-RL
LSG	Landschaftsschutzgebiet
NSG	Naturschutzgebiet
o.A.	ohne Angabe
PflSchG	Pflanzenschutzgesetz
SCI	Site of Community Importance (FFH-Gebiet)
SDB	Standarddatenbogen
SPA	Special Protected Areas (Vogelschutzgebiet)

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass

Im Ortsteil Mühlenbeck (Gemeinde Mühlenbecker Land) ist die Bebauung auf zwei Grundstücken mit Einfamilienhäusern geplant. Das Plangebiet umfasst die Woltersdorfer Straße 15–19 und liegt im östlichen Bereich von Mühlenbeck, östlich des Tegeler Fließtales. Im Rahmen der Umsetzung des zugehörigen Bebauungsplanes GML Nr. 26 „Wohnbebauung Woltersdorfer Straße 15–19“ werden dabei bislang unbebaute Rasenflächen überbaut.

Da das Bebauungsgebiet an das FFH-Gebiet „Tegeler Fließtal“ (Gebietsnummer EU-Nr. DE 3346-304) angrenzt, erfolgt eine FFH-Vorprüfung (FFH-VP), in dessen Rahmen zu prüfen ist, ob das Vorhaben aufgrund seiner Lagebeziehung erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgebiet in seinen Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile auslösen könnte.

Können in diesem Zuge erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, muss nach der FFH-Vorprüfung keine FFH-Verträglichkeitsprüfung eingeleitet werden. Stellt sich bei der Vorprüfung jedoch heraus, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgebiet nicht ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

1.2.1 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)

Die Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, hat die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten zum Ziel. Die aufgrund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen sollen einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse bewahren oder wiederherstellen. Die aufgrund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen tragen dabei den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung (Art. 2 FFH-Richtlinie).

Für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes mit den festgelegten Erhaltungszielen der betreffenden Gebiete vor.

1.2.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542), zuletzt geändert am 29. September 2017, regelt in § 34 die Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten. Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten

oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach § 34 Absätze 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

1.3 Aufgabe und Ziel der Vorprüfung

Aufgabe der FFH-Vorprüfung ist es festzustellen, ob ein Bauvorhaben prinzipiell erhebliche Beeinträchtigungen auf ein europäisches Natura 2000-Schutzgebiet oder auch ggf. seine maßgeblichen Bestandteile bedingen kann. Dabei gilt im Rahmen der FFH-Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz, d.h. bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung führt grundsätzlich zur Durchführung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung. Die Analyse beschränkt sich dabei nicht nur auf Reichweite und Intensität der Auswirkungen, sondern berücksichtigt auch mögliche Zerschneidungs- und Barrierewirkungen. Nur bei nachweislichem Ausschluss von erheblichen Beeinträchtigungen ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Zur Erstellung einer FFH-Vorprüfung erfolgt zunächst eine Beschreibung des Vorhabens. Anschließend werden das FFH-Gebiet und seine maßgeblichen Bestandteile (z.B. Lebensraumtypen nach Anhang I und Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie) beschrieben und seine Bedeutung für das europaweite Schutzgebietssystem Natura 2000 dargestellt. Es folgt eine Ermittlung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren (Wirkungspfade) sowie eine Bewertung der durch die beschriebenen Wirkfaktoren des Projektes entstehenden potenziellen Beeinträchtigungen für die wertbestimmenden Elemente des jeweiligen Gebietes. Berücksichtigt werden dabei auch mögliche Kumulationseffekte mit anderen Plänen und Projekten im Gebiet.

2 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

2.1 Allgemeine Schutzgebietsbeschreibung

Das brandenburgische FFH-Gebiet „Tegeler Fließtal“ (EU-Gebietsnummer DE 3346-304, Landes-Nr. FFH 211) stellt einen naturnahen, repräsentativen Fließgewässerkomplex der Barnim-Hochfläche im Verbund mehrerer Seen dar. Es erstreckt sich über eine Fläche von 453,33 ha entlang des Tegeler Fließes und ragt im Nordwesten etwa 15 m (etwa 150 m²) in das Plangebiet hinein. Es wird von Erlen-Eschen-Wäldern, Bruchwäldern, unterschiedlichen Feuchtwiesen und Hochstaudenfluren begleitet und enthält daher einen hohen Anteil an Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-RL.

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan (Plankontor 2016) wird darauf hingewiesen, dass die Schutzgebiets-grenzen aus dem Datensatz des Landesamtes für Umwelt Brandenburg nicht entlang von Flurstücksgrenzen verlaufen. Die Gemeinde vermutet bei der Grenze des FFH-Gebiets eine Übertragungsungenauigkeit aufgrund einer Großmaßstäbigkeit bei der Grenzziehung. Daher ist es noch ungeklärt, ob beide Schutzgebiete in das Plangebiet hineinragen.

Nach der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 16.12.2016 grenzt das FFH-Gebiet westlich an das Plangebiet.

2.2 Bedeutung für Natura 2000

Das FFH-Gebiet „Tegeler Fließtal“ bildet mit dem Berliner FFH-Gebiet „Tegeler Fließ“ (DE 3346-301, Landes-Nr. FFH 04) einen länderübergreifenden Biotopverbund und hat daher eine herausragende Bedeutung.

Zusammen mit 22 weiteren FFH-Gebieten und zwei SPA-Gebieten ist es Teil des Naturparks Barnim.

2.3 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Im Anhang I der FFH-Richtlinie sind natürliche und naturnahe Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse aufgeführt, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete (FFH-Gebiete) ausgewiesen werden sollen. Folgende Lebensraumtypen (LRT) kommen im FFH-Gebiet „Tegeler Fließtal“ (SDB 2015) vor.

Tabelle 1: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH Gebiet „Tegeler Fließtal“ (DE 3346-304, Landes-Nr. 211)

LRT	Beschreibung	Gesamtbeurteilung ¹
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> [Dünen im Binnenland]	-
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	C
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i>	B
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)	-
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	C
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	C
7150	Torfmoor-Schlenken (<i>Rhynchosporion</i>)	C
7230	Kalkreiche Niedermoore	-
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	C
91E0*	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	C

¹SDB 2015

*prioritärer LRT

Der Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps wird über die Kriterien Struktur, Arteninventar und Beeinträchtigung, die ausschlaggebend für die Qualität und Funktion eines Lebensraumes sind, bewertet. Die Bewertung erfolgt nach der Beschreibung und Bewertung der Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in Brandenburg (LUGV 2014).

Von den zehn im Standarddatenbogen genannten Lebensraumtypen ragt ein LRT kleinflächig in das untersuchte Plangebiet hinein:

LRT 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salcinion albae)

Das prioritäre LRT 91E0* umfasst unterschiedliche Bestände von Fließgewässer begleitenden Wäldern mit dominierender Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) und/oder Esche (*Fraxinus excelsior*), durch Quellwasser beeinflusste Wälder in Tälern oder an Hängen und Hangfüßen von Moränen sowie Weichholzauen mit dominierenden Weidenarten an Flussufern. Für eine naturnahe Ausprägung ist eine mehr oder weniger regelmäßige Überflutung charakteristisch. (LUGV, 2014)

Im Plangebiet wurde der LRT 91E0* bei der Biotop- und Nutzungskartierung 2016 am westlichen Rand als Pappel-Weiden-Weichholzauenwald (Biotopcode 08120) mit dem LRT 6430 als Begleitbiotop kartiert. Dabei handelt es sich lediglich um eine kleine Teilfläche von etwa 300 m², die in das Planungsgebiet hineinragt. Etwa 100 m² davon liegen im FFH-Gebiet „Tegeler Fließtal“. Weiden (*Salix spec.*) sind dominant und es befindet sich ein Bestand an stehendem Totholz (Plankontor 2016). In dieser Fläche befindet sich auch ein Graben, der im Jahr 2017 im Frühjahr überflutet und zum Sommer hin bereits trockengefallen war. (YGGDRASILDiemer, 2017).

Laut Standarddatenbogen wurde dieser LRT im FFH-Gebiet mit der Bewertung C (mittlere bis schlechte Ausprägung) bewertet.

Der LRT 91E0* wird von dem LRT 6430 begleitet.

Begleit-LRT:

LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

In diesem LRT stehen hauptsächlich hochwüchsige Stauden feuchter bis nasser, mäßig nährstoffreicher bis nährstoffreicher Standorte. Typischerweise handelt es sich primär um uferbegleitende Vegetation entlang von naturnahen Fließgewässern und Gräben oder Säumen von Feuchtwäldern und –gehölzen. (LUGV, 2014)

Im Plangebiet wurde dieser LRT bei der Biotop- und Nutzungskartierung 2016 am westlichen Rand als Begleitbiotop zum LRT 91E0* als Biotoptyp „Hochstaudenflur feuchter bis nasser Standorte“ (Biotopcode 05141) aufgenommen. Die Hochstaudenflur wird vom Indischen Springkraut (*Impatiens glandulifera*), der Brennessel (*Urtica dioica*) und dem Landröhricht (*Phragmites australis*) dominiert. Vereinzelt kommen auch Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) und der Wasserdost (*Eupatorium*) vor. (Plankontor, 2016)

Laut Standarddatenbogen wurde im FFH-Gebiet das LRT 6430 mit der Bewertung C (mittlere bis schlechte Ausprägung) bewertet.

2.4 Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie

Laut Standarddatenbogen (SDB, 2015) sind nachfolgend aufgelistete Arten nach Anhang II für das gesamte FFH-Gebiet „Tegeler Fließtal“ gemeldet.

Tabelle 2: Arten, die im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt und für das gesamte FFH-Gebiet „Tegeler Fließtal“ (DE 3346-304, Landes-Nr. 211) gemeldet sind

Code	Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie
Säugetiere	
1355	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>),
Amphibien	
1166	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)
Fische und Rundmäuler	
1130	Rapfen (<i>Aspius aspius</i>)
1134	Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>)
1145	Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)

Vorkommen im Untersuchungsraum:

Im Plangebiet sowie im 50 m breiten Streifen, der für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (YGGDRASILDiemer, 2017) begangen worden ist, wurde während der Untersuchungszeit keine der im Standarddatenbogen aufgeführten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, erfasst. Auch liegen keine weiteren Kartierungen zu Verbreitung und Vorkommen dieser Arten im FFH-Gebiet „Tegeler Fließtal“ vor.

2.5 Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

Neben den genannten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind im Standarddatenbogen (SDB) weitere Arten des Anhangs IV beschrieben, die nicht gleichzeitig im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Dabei handelt es sich um streng zu schützende Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse. Arten nach Anhang IV der Richtlinie 92/43EWG, welche bereits im Kapitel 2.4 beschrieben wurden, sind in der folgenden Abhandlung nicht noch einmal aufgeführt.

Tabelle 3: Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und für das gesamte FFH-Gebiet „Tegeler Fließtal“ (DE 3346-304, Landes-Nr. 211) gemeldet sind

Code	Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
Reptilien	
1283	Schling-/Glattnatter (<i>Coronella austriaca</i>)

Vorkommen im Untersuchungsraum:

Im Plangebiet des Babauungsplans GML Nr. 26 sowie in einem 50 m breiten parallel zur Gebietsgrenze verlaufenden Streifen gibt es keinen Nachweis der im Anhang IV aufgeführten Reptilien. Weiterhin liegen keine weiteren Kartierungen dieser Art im FFH-Gebiet vor.

2.6 Charakteristische Arten der FFH-Lebensraumtypen

Gemäß des Urteils des BVerwG vom 06.11.2012 (BVerwG 9 A 17.11) sind bei einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht nur die charakteristischen Arten, die ausdrücklich im Standarddatenbogen aufgeführt sind, zu betrachten, sondern auch solche Arten, die im jeweiligen Lebensraumtyp einen Vorkommensschwerpunkt bilden bzw. die Erhaltung ihrer Population an den Erhalt des jeweiligen Lebensraumtyps gebunden ist.

In Brandenburg sind Weiden-, Beutelmeise, Schellente, Gänsesänger, Kranich, Schwarzmilan, Blaukehlchen und Karmingimpel charakteristische Vogelarten des LRT 91E0*. Sprosser, Nachtigall, Pirol und Mönchsgrasmücke sind typische Vogelarten des LRT 91E0*, kommen jedoch auch in verschiedenen anderen LRTs vor. Für das LRT 6430 sind Feldschwirl, Braunkehlchen, Schilf- und Sumpfrohrsänger, Rohrammer und Schlagschwirl charakteristische Vogelarten. (LUGV, 2014)

Vorkommen im Untersuchungsraum:

Bei der Artenerfassung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurde ein begründeter Brutverdacht in den angrenzenden Auwäldern u.a. für die Mönchsgrasmücke erbracht. Zudem wurde die Nachtigall im Plangebiet erfasst. (YGGDRASILDiemer, 2017)

Bei der Biotop- und Nutzungskartierung 2016 wurden das Echte Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), der Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) und die Brennnessel (*Urtica dioica*), sowie Weiden (*Salix sp.*) kartiert, welche charakteristische Arten der Lebensraumtypen 6430 bzw. 91E0* sind.

2.7 Erhaltungsziele

Als Erhaltungsmaßnahme wird im SDB (2015) die Erhaltung oder Entwicklung der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie genannt.

Dies beinhaltet analog zur Naturschutzgebietsverordnung (GVBI II 29 2002; verändert durch GVBI II 56 2015) die Erhaltung und Entwicklung des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung „Tegeler Fließ“ mit seinen Vorkommen von:

- Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion, Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Übergangs- und Schwingrasenmooren, Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion) und Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) als natürliche Lebensraumtypen (siehe Kapitel 2.3);
- Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als prioritäre natürliche Lebensraumtypen (siehe Kapitel 2.3);
- sowie den Fischotter (*Lutra lutra*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und Bitterling (*Rhodeus amarus*) (siehe Kapitel 2.4), einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

2.8 Vorbelastungen und Gefährdung

Laut SDB des FFH-Gebietes „Tegeler Fließtal“ (2015) gibt es keine Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet.

3 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Anlass des Vorhabens

Die Gemarkung Mühlenbeck in der Gemeinde Mühlenbecker Land liegt im Einfluss der Metropolregion Berlin und ist über die A10, die A114 und die Bundesstraße B96a sowie den öffentlichen Nahverkehr gut erreichbar. Um eigene gemeindliche Entwicklungen, wie der steigenden Nachfrage nach Wohnraum, vor allem im Sektor der Einfamilienhäuser zu begegnen, wurde im Flächennutzungsplan von 2002 die Westseite der Woltersdorfer Straße bis zum Flurstück 109 Flur 6 der Gemarkung Mühlenbeck erweitert, so dass nördlich der vorhandenen Einfamilienhäuser Bauland für zwei bis drei Einfamilienhäuser entstehen kann.

Aufgrund seiner benachbarten Lage zum Landschaftsschutz-, Naturschutz- und FFH-Gebiet „Tegeler Fließtal“ nördlich und westlich des Flurstücks 109 Flur 6 ist dieses als Außenbereich nach § 35 BauGB zu bewerten, so dass zur Schaffung von Baurecht ein geordnetes Bauleitverfahren notwendig ist. Dies ist aufgrund der zu beachtenden Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes allerdings nur über einen qualifizierten Bebauungsplan nach § 30 BauGB möglich.

In diesem Zuge mussten im Bebauungsplan GML Nr. 26 die naturschutzrechtlichen Belange des Tegeler Fließtals, die Erschließung an die 1,5 m bis 2,0 m höher gelegene öffentliche Verkehrsfläche der Woltersdorfer Straße berücksichtigt, sowie zu der geplanten Wohnbebauung ein Umweltbericht erstellt werden.

3.2 Vorhabenbeschreibung

Die geplante Wohnbebauung wird im Folgenden näher beschrieben und wurde dem Bebauungsplan GML Nr. 26 „Wohnbebauung Woltersdorfer Straße 15-19“ (Plankontor, 2016) entnommen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes GML Nr. 26 „Wohnbebauung Woltersdorfer Straße 15-19“ liegt im Osten des Ortsteils Mühlenbeck im Mühlenbecker Land, im Zentralbereich westlich der Woltersdorfer Straße. Es umfasst die Flurstücke 108, 109 sowie teilweise 13/2 (Straße) und besitzt eine Größe von etwa 0,4 ha (ebd.).

Im Norden grenzt es an das Flurstück Nr. 10, welches eine Feuchtwiese darstellt, die Bestandteil des FFH-Gebietes „Tegeler Fließtal“ (DE 3346-304, Landes-Nr. 211) ist. Im Osten wird das Plangebiet von der versiegelten Verkehrsfläche der Woltersdorfer Straße begrenzt, während sich im Süden das durch eine Wohnbebauung gekennzeichnete Grundstück der Woltersdorfer Straße 13 anschließt. Westlich grenzt das Naturschutzgebiet „Tegeler Fließtal“ an das Areal an. Teile des Landschaftsschutzgebietes „Westbarnim“ und des FFH-Gebietes „Tegeler Fließtal“ ragen von Norden, bzw. Westen in das Plangebiet hinein (ebd.).

Während sich auf dem Flurstück 108 ein zweigeschossiges Gebäude mit Carport befindet, ist das Flurstück 109 unbebaut und überwiegend mit Scher- und Zierrasen versehen. Die Woltersdorfer Straße besteht vollständig aus Kopfsteinpflaster und liegt 1,5 m oberhalb des Eingangsniveaus des bestehenden Wohnhauses Woltersdorfer Straße 15 (ebd.).

Das Plangebiet gliedert sich aufgrund der Festsetzung der baulichen Nutzung in zwei Baugebiete:

- das nördliche, bisher unbebaute Baugebiet 1 auf dem Flurstück 109 mit 1.678 qm und
- das südliche, bereits bebaute Baugebiet 2 auf dem Flurstück 108 mit 1.123 qm

sowie eine öffentliche Verkehrsfläche von 774 qm an der Woltersdorfer Straße und eine 324 qm große private Grünfläche im Nordwesten des Plangebiets. Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von 3.900 qm (ebd.).

Die geplanten Einzelhäuser werden aufgrund des hohen Grundwasserstandes und zur Minimalisierung des Eingriffs in den Schutzgut Boden keine Kellergeschosse erhalten. Die Einzelhäuser dürfen höchstens zwei Vollgeschosse erhalten, wobei das zweite Vollgeschoss nur als ausgebauten Dachgeschoss zulässig ist. Die Mindestdachneigung soll 28° betragen. In beiden Baugebieten sind maximal zwei Wohnungen pro Einzelhaus zulässig (ebd.).

Es entstehen insgesamt drei Baufenster mit 670 qm im Baugebiet 1 und 340 qm im Baugebiet 2, wobei außerhalb dieser Baufenster nochmal eine Grundfläche von 50 v.H. mit Nebenanlagen und Stellplätzen bebaut werden dürfen. Die Anzahl der Kfz-Stellplätze wird über die Stellplatzsatzung der Gemeinde geregelt, nach der pro Baugrundstück, auf dem theoretisch eine große und eine kleine Wohnung pro Einzelhaus errichtet werden, 3 Stellplätze vorgehalten werden müssen (ebd.).

Somit entsteht insgesamt eine Neuversiegelung von 903,8 qm (1.010 qm abzüglich vorhandener Versiegelungen), wodurch eine Neubildung von Grundwasser gehemmt wird. Bodenversiegelungen müssen grundsätzlich ausgeglichen werden. Da Entsiegelungsmaßnahmen im Plangebiet sowie auf Gemeindegrundstücken nicht umsetzbar sind, soll die Beeinträchtigung durch eine Aufwertung der Bodenfunktion durch Anlegen flächiger Gehölzpflanzungen mit einem Kompensationsverhältnis von 1:2 (gemäß HVE, MLUV 2009) kompensiert werden (ebd.).

Um die drei zukünftigen Wohnflächen mit der 1,5 m bis 2,0 m höher gelegenen Woltersdorfer Straße zu verbinden, werden die Standorte zur verkehrlichen Erschließung festgesetzt, an denen Aufschüttungen erfolgen. Für die Erschließung des nördlichen Baugebiets erfolgt diese an der bereits im Nordosten vorhandenen Ausfahrt, die zurzeit von der bestehenden Bebauung der Woltersdorfer Straße 15 genutzt wird. Das Wohnhaus Woltersdorfer Straße 15 sowie das mittlere Baugrundstück werden zukünftig über eine aufgeschüttete Zufahrt mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für das jeweilige Nachbargrundstück an der Grenze zwischen Baugebiet 1 und 2 (Flurstück 108/109) an die Woltersdorfer Straße angebunden. Weitere Geländeerhöhungen erfolgen zur Minimierung der Eingriffe in Natur- und Landschaft nicht (ebd.).

Da Teile des Landschaftsschutzgebietes „Westbarnim“ und des FFH-Gebietes „Tegeler Fließtal“ von Norden und Westen in das Plangebiet hineinragen, erfolgt hier eine Umwandlung in eine private Grünfläche. Hier besteht eine Bindung für die Bepflanzung und zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (ebd.).

3.3 Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Ableitung der von dem Bebauungsplan ausgehenden Wirkfaktoren erfolgt auf der Grundlage der Vorhabenbeschreibung in Kapitel 3.2. Mögliche Wirkfaktoren werden anhand der Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info, www.ffh-vp-info.de) ermittelt und deren Erheblichkeit abgewägt.

3.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Als baubedingte Wirkfaktoren werden die Veränderungen bzw. Auswirkungen bezeichnet, die durch die Bautätigkeit verursacht werden und somit auf die Bauzeit beschränkt sind. Vom Baubetrieb ausgehende Einflüsse können aber auch dauerhafte Auswirkungen hervorrufen.

Mit folgenden Wirkfaktoren, die zu Beeinträchtigungen von empfindlichen Arten und Lebensräumen führen, muss während der Bauphase gerechnet werden:

- Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität
- Akustische Reize (Schall) durch Maschinen und Bauarbeiten
- Erschütterungen/Vibrationen durch Maschinen
- Organische Verbindungen, die beim Betrieb von Baufahrzeugen in die Umgebung gelangen können

Im Plangebiet sind keine Nachweise von empfindlichen Arten bekannt, so dass Beeinträchtigungen einer baubedingten Barriere- oder Fallenwirkung nicht erwartet werden. Um zu verhindern, dass nach einem Worst-Case-Szenario während der Bauphase auftretende, schützenswerte Arten an der Baustelle verunfallen, wird vorgeschlagen, für die Zeit der Bauarbeiten einen Amphibien-/Reptilienzaun um den Baubereich zu errichten.

Das Auftreten von organischen Verbindungen durch Baufahrzeuge kann mit einem sachgerechten Umgang verhindert werden. Die Beeinträchtigungen, die durch Baulärm und Vibrationen entstehen, werden als temporär und geringfügig angesehen.

Die baubedingten Wirkfaktoren werden als unerheblich eingeschätzt.

3.3.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren gehen über die Bauphase hinaus.

Folgende Wirkfaktoren können anlagenbedingt auftreten:

- Überbauung/Versiegelung
- Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen
- Veränderung des Boden bzw. Untergrundes

Die zu bebauende Fläche besteht hauptsächlich aus Zier- und Scherrasen und ist stark anthropogen überprägt. Im Plangebiet vorhandene Lebensraumtypen sind aus der Bebauung ausgenommen und müssen als private Grünfläche mit Bindung an die Bepflanzung erhalten werden, so dass eine Beeinträchtigung durch eine Veränderung der Vegetationsstruktur als unerheblich erachtet wird.

Laut Umweltbericht beträgt die Neuversiegelung im Plangebiet 903,8 qm. Da dadurch die Neubildung von Grundwasser gehemmt ist, muss der Eingriff ausgeglichen werden. Die Beeinträchtigung wird aufgrund fehlender entsiegelungsfähiger Flächen auf dem Grundstück bzw. in der Gemeinde durch eine Aufwertung der Bodenfunktion durch Anlage flächiger Gehölzpflanzungen mit einem Kompensationsverhältnis von 1:2 (gemäß HVE, MLUV 2009) kompensiert.

Die anlagenbedingten Wirkfaktoren werden als unerheblich eingeschätzt, zudem Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß den Vorgaben kompensiert werden.

3.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind solche, die während des Betriebs der Wohnanlage entstehen.

Mit folgenden Wirkfaktoren, die zu einer Beeinträchtigung von empfindlichen Arten und Lebensräumen führen können, muss während des Betriebs gerechnet werden:

- Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität
- Förderung/Ausbreitung gebietsfremder Arten
- Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)

Da für die Wohnhäuser keine Keller vorgesehen sind, wird das Auftreten von betriebsbedingten Barriere- oder Fallenwirkungen minimiert. Da im Plangebiet zudem keine Nachweise von geschützten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie erbracht wurden, für die Schächte eine Gefährdung darstellen, wird hierdurch keine Beeinträchtigung erwartet.

Durch die zukünftige Nutzung des Baugebiets als Wohnfläche mit Garten kann eine Nutzung von gebietsfremden Zierpflanzen sowie Düngern, Pestiziden und anderen Stoffen gegen bestimmte Organismen nicht ausgeschlossen werden. Da im privaten Bereich nur speziell zugelassene Pflanzenschutzmittel genutzt werden dürfen (§ 12 Pflanzenschutzgesetz), wird hier von einer geringen und unerheblichen Beeinträchtigung ausgegangen.

Die betriebsbedingten Wirkfaktoren werden bei Erhalt der Lebensraumtypen im Nordwesten des Plangebiets als unerheblich eingeschätzt.

4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Schutzgebietes

Im Folgenden werden die möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch das Vorhaben betrachtet. Es wird dazu untersucht, inwieweit die in Kapitel 2 genannten Lebensräume nach Anhang I sowie Arten nach Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie, einschließlich ihrer Lebensräume und funktionalen Beziehungen von dem Vorhaben belastet werden.

4.1 Wirkungen auf Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie

Im Nordwesten des Plangebiets wurde der Lebensraumtyp 91E0* „Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salcinion albae*)“ mit dem Begleitbiotop „Hochstaudenflur feuchter bis nasser Standorte“ (LRT 6430) ausgewiesen. Da

diese Fläche laut Bebauungsplan als privates Grünland mit einer Bindung für die Bepflanzung erhalten bleibt, besteht hier nur eine geringe bis keine Beeinträchtigung für die Lebensraumtypen.

4.2 Wirkungen auf wertgebende Arten der FFH-Richtlinie

Das Ziel der Bewahrung, bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Habitate der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie, ist für keine Art gefährdet.

Die Arten, die im Standarddatenbogen aufgeführt sind, wurden im und um das Plangebiet nicht nachgewiesen, da das Plangebiet hauptsächlich aus Scher- und Zierrasen besteht. Dadurch fehlen geeignete Habitatstrukturen. (YGGDRASILDiemer, 2017)

Fischotter (*Lutra lutra*),

Der Fischotter als dämmerungs- und nachtaktive, größte heimische Marderart ist als wendiger Schwimmer stark an Gewässerlebensräume gebunden. Er nutzt aber auch Landlebensräume, so dass schon Laufstrecken von 20 km über Land festgestellt wurden. Sie bevorzugen naturnahe und natürliche Ufer von Seen und mäandrierenden Flüssen. (BfN, o.A.).

Das Tegeler Fließ liegt etwa 200 m vom Plangebiet entfernt. Nachweise im und am Plangebiet sind nicht bekannt, daher kann eine erheblichen Beeinträchtigung für den Fischotter durch die Bebauung ausgeschlossen werden.

Kammolch (*Triturus cristatus*)

Kammolche leben die meiste Zeit des Jahres im Wasser. Dabei bevorzugen sie durchsonnte und reich gegliederte Gewässergründe. Obwohl sie sich bis zu 1000 m von ihren Laichgewässern entfernen, sollte sich der Landlebensraum idealerweise in unmittelbarer Nachbarschaft befinden und reich an Versteckmöglichkeiten sein (BfN, o.A.).

Im und am Plangebiet wurden keine Nachweise von Wanderbewegungen des Kammolches erbracht. Das Plangebiet selbst ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen für Amphibien kein geeigneter Lebensraum. Daher wird von keiner erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen.

Fische: Rapfen (*Aspius aspius*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Fische sind in ihrem Lebensraum auf Gewässer beschränkt. Mit der Bebauung des Plangebiets werden keine Gewässer berührt, so dass erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der FFH-RL ausgeschlossen werden.

Schling-/Glattnatter (*Coronella austriaca*)

Die Schlingnatter bevorzugt trocken-warme kleinräumig gegliederte Lebensräume, die genügend Strukturelemente beinhalten (Felsen, Steinhäufen und –mauern, liegendes Totholz, aber auch Gebüsche, lichte Wälder und Rohböden im Wechsel) (BfN, o.A.).

Obwohl keine Nachweise bekannt sind oder erbracht werden konnten, ist ein Auftreten dieser Art in unmittelbarer Nachbarschaft durchaus denkbar. Da im Plangebiet aber hauptsächlich

Zier- und Scherrasen überbaut wird, ist eine Beeinträchtigung dieser FFH-Anhang-IV-Art eher gering. Um sie bei einem unvorhergesehenen Auftreten vor möglichen Auswirkungen zu schützen, wird angeraten, vor allem während der Bauphase einen Reptilienzaun um die Baufenster zu errichten.

4.3 Wirkungen auf charakteristische Arten der Lebensraumtypen

Durch die Festsetzung der LRT im Nordwesten des Plangebiets als private Grünfläche mit einer Bindung der Bepflanzung und zum Erhalt der Bäume und Sträucher sind keine Auswirkungen auf die charakteristischen Arten der LRTs 6430 und 91E0* zu erwarten. Auch der angrenzende Auwald, in dem ein begründeter Brutverdacht der Mönchsgrasmücke besteht, wird von der geplanten Bebauung nicht beeinträchtigt.

5 Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Weitere Pläne und Projekte in der Umgebung, die aufgrund ihrer Intensität und Reichweite geeignet sind, in Kumulation mit dem hier zu prüfenden Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele des Schutzgebietes zu bewirken, sind nicht bekannt.

6 Ergebnis der FFH-Vorprüfung

Bei dem Bebauungsplans GML Nr. 26 „Wohnbebauung Woltersdorfer Straße 15-19“ kann eine erhebliche Beeinträchtigung vorkommender Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.

Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Tegeler Fließtal“ (DE 3346-304, Landes-Nr. 211) ist demzufolge nicht erforderlich.

7 Quellenverzeichnis

- BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand "02. Dezember 2016". www.ffh-vp-info.de. zuletzt abgerufen am 14.06.2018.
- BfN (Bundesamt für Naturschutz) (o.A.): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. <https://ffh-anhang4.bfn.de/>. zuletzt abgerufen am 20.06.2018.
- Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) (2004): Empfehlungen der LANA zu „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)“.
- BVerwG – Urteil vom 06.11.2012 – BVerwG 9 A 17.11. <http://www.bverwg.de/061112U9A17.11.0>. zuletzt aufgerufen am: 20.06.2018.
- Europäische Union 2015: Standarddatenbogen DE 3346-304 für besondere Schutzgebiete (BSG). Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in Frage kommen (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 198/41.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist; Geltung seit 01.03.2010.
- Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist.
- Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFHVP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.
- Landkreis Oberhavel (2016): Beteiligung der Behörde und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Entwurf des Bebauungsplanes (BPL) GML Nr. 26 „Wohnbebauung Woltersdorfer Straße 15-19“ der Gemeinde Mühlenbecker Land/OT Mühlenbeck vom 16.12.2016.
- MLUV (Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg) (2009): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE). https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/hve_09.pdf. zuletzt abgerufen am: 16.06.2017.
- Plankontor Stadt und Land GmbH (2016): Bebauungsplan GML Nr. 26 „Wohnbebauung Woltersdorfer Straße 15-19“, Gemeinde Mühlenbecker Land, Ortsteil Mühlenbeck. Entwurf der Begründung mit Umweltbericht. August 2016.
- Richtlinie 2009/147/EG Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7); zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013.

YGGDRASILDiemer (2017): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag über eine Potentialabschätzung zum Bebauungsplan GML Nr. 26 „Wohnbebauung Woltersdorfer Straße 15-19“ der Gemeinde Mühlenbecker Land OT Mühlenbeck.